

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Der Grosse und Weisse, Oder Groot- und Witte Teufel.
Das ist: Eine klare Darstell- und Anweisung, Daß der
König in Franckreich, nicht durch die Gewalt der Waffen,
sondern durch boßhafftige Anleit- ...**

Witt, Johan

[S.l.], 1672

VD17 VD17 3:303361Q

Anhang oder Zusatz zu dem Grossen und Weissen Teufel

[urn:nbn:de:bsz:31-112895](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-112895)



Anhang oder Zusatz zu dem Grossen
und Weissen

LEZZEL/

Deme zugleich die im Kriegs-Rath ergangene
Sentenz über den Verräther Nomba von Wort zu Wort
einverleibet worden / nebenst einem Send-Schreiben / welches
Seine Hoheit/der Prinz von Oranien an die Herren
General Staaten abgehen
lassen.

Ich habe in meiner vorigen Erzählung
oder Anweisung von den Schelmen-
stücken und Verrätheren des Lands
unter andern gesagt / es seye zu hoffen/
es werde Peter de Groot / der Ehr und
Endvergessene Schelm (wie ihn daselbst
untermahlet / anseho aber mit seinem eige-
nen Penseel vollends außgemacht) mit seinen eigenen
Schelmenstücken zu viel zu schaffen haben / daß ihm
keine Gedanken noch Gelegenheit werde offen gelassen wer-
den / seinen Schwager Nomba / durch Hülff seiner leicht-
fertigen Mit-Directorn / der verdienten Straffe über seine
grausame Schelmstück und Verrätheren zu entziehen.

Zch habe aber zugleich diesen Scrupel mit angehängt:
wann nur eine Aitel ihr Hüpfen lassen könnte.

A

Man

Man sehe aber antezzo nicht allein sein gewöhnliches Hüpfen / sondern einen Sprung / ja einen tödlichen Sprung dieser gefährlichen Bestien.

Er springet auß der Politey in den geheimen Kriegs Rath/und weiß die Sache daselbst (Gott weiß/durch was Mittel) dahin zu richten/das/unerachtet der ganze Kriegs Rath zuvor der Meinung/das Nomba wegen seiner begangenen Schelmenstück und Berrätheren mit dem Tod müste gestrafft werden; (und nur allein wegen der Art des Todes verschiedener Meinung waren / das ist / ob ihm das Leben durch den Strang / oder das Schwert genommen werden sollte) antezzo derselbe / nach so vielen eingenommenen Informationē in einer so klaren Sach/von dem Tod befreyet / und nur in einer 5. jährigen Gefängnuß condemnirt worden.

Man hat zwar vorgegeben / das solche Befreyung von dem Tod in Ansehung zu des Lands Dienste geschehen/ weil Nomba einige Sachen offenbaret / woran dem Staat viel gelegen wäre; Es ist aber das Widerspiel auß Sr. Hoheit / des Prinzen von Dranien an Ihre Hoch. Mög. abgelessem Schreiben / das über den Nomba ergangene Urtheil betreffend / zu sehen.

Dann/wann in Ansehung dessen/das Urtheil also gefället und gemildert worden wäre/so würde Sr. Hoheit daselbe/ allem Ansehen nach / wol approbirt / und keines Wegs an Ihre Hochmög. mit Bezeugung dero Mißfallens hierüber geschrieben haben.

Zugeschweigen/das die Herren des Kriegs Raths alsdann in der Sentenz zum wenigsten diese Worte würden gesetzt/

setzet / Wir wollen Gnade für Recht gehen lassen ; keines
Wegs aber gesagt haben :

Daß sie den Nomba nach aller Strenge für straff-
bar erkenneneten/te.

Es würde auch wol auff diese Worte eine scharffe
Straffe erfolgt seyn ; wo nicht auß dem Anfang der Sen-
tenz zu ersehen gewesen / daß dem strengen Kriegs- Rath be-
stehet / diese schändliche Berrätheren nur (welches wol zu
mercken) für eine Versaumnus und Übersehen zu halten.

Damit aber ein jeder die Warheit dessen erkennen mö-
ge / so habe ich für nöthig erachtet / das Urtheil selbst / nebenst
Er. Hohheit Schreiben von Wort zu Wort anhero zu setzen.

Hochmögende Herren.

Nachdem wir deß allhier in Haftten sitzenden Obrts-
ten Nombas Sache im Kriegs- Rath examiniren lassen /
befinden wir / dz darinnen geschlossen worden / wie E. Hoch-
mög. auß beygehender Beylag zu ersehen haben werde. Und
wollen wir hierauff erwarten / ob E. Hochmög. sich wollen
belieben lassen / diese Sentenz vollziehen zu lassen. Wormit
verbleibende

Bodegrave den 27. Julii

1672.

E. Hoch. Mög. Herren

E. Hochmög.

Untertäniger Diener

G. H. Prinz von Dranien.

A ij

Dem

Dennach Jan Barton von Mombas/General Commis-
sari der Reuteren / welcher sein Quartier in der Betau/
zwischen Schenckenschantz und Huiffen gehabt hat / und
anhero im Lager in Haftten ist / anstatt daß er seiner Ordre nach-
kommen / und alles / was den Feind in die besagte Betau überzu-
kommen verhindern und zu Erhaltung derselben hätte dienen kön-
nen / an seinem Ort thun sollen / dasselbe verabsäumet / und ober-
wehten seinen Posten unvorsichtiglich verlassen / weßwegen er
vor Recht gestellet / seine Entschuldigung angehoret / und die von
ihm producirte Schrifften und Aufreden examinirt worden:
So hat der Kriegs Rath der Vereinigten Niederlanden zu
Recht erkandt / gleich wie hiermit zu Recht erkandt wird/
daß der obernandte Jan Barton de Mombas wegen
deß gemelten Übersehens / so zu mercklichem Nachtheil und
Unehren dieses Landes gereicht / und keines Weges geduldet /
sondern andern zum Exempel nach aller Schärffe gestrafft wer-
den solle / aller seiner Chargen und Bedienungen entsetzet / der-
selben als unwürdig erkennet / zu denselben auch in diesen Ver-
einigten Niederlanden nimmermehr gelangen / und ferners auff
eine Zeit von fünfzehnen nächstkünfftigen Jahren an solchem Ort/
den Sr. Hoheit zu benennen belieben wird / gefänglich verwahret
werden solle. Und wird derselbe ferners beydes in die Gerichts-
Kosten / als auff die Unterhaltung der extraordinari Reuter-
Wacht / auf Ermässigung deß Kriegs Raths condemnirt.

Also geschehen und geschlossen im Lager bey Bodegrave von denen Her-
ren Friederich von Nassau / Herrn von Sunlenstein / General der Infanterie/
Präsident Graf von Stierum / General Major / Steinhauß / General Major
der Reuteren / Freyherr von Couriere / Feldmarschall / Don Seramiento de Coto /
Oberster über ein Drittheil Spanischer Cavallerie / dem Grafen von Solms/
Obersten zu Fuß / von Gravercoer / von der Lecque / Almelo / Grafen von Flo-
dorff / und dem Grafen von der Lippe / Obersten der Cavallerie so im Lager bey
Bodegrave den 22. Julii 1672. wie sichs gebührt / versamblet waren / und die-
ses Urtheil den 25. darauff öffentlich aufgesprochen war / unterzeichnet / Friede-
rich von Nassau

Auff Befehl der obgenandten Kriegs Rätthe
unterschriebs

J. von Dalen.
Mant

Man sehe nun hier die große Vorsichtigkeit des Herrn Prinzen von Oranien.

Das Gerichte, das Nomba durch diesen Sentenz von dem Tod befreiet worden / hatte den Unwilligen Ursach gegeben / Se. Hoheit dero wegen auch zu tadeln / bey denen Wolgesinneten aber eine Verwunderung verursacht / daß von Sr. Hoheit noch den bösen Directoren die Hände noch nicht gebunden worden.

Es werden aber beyde / nach Verlesung dieser Seiner Hoheit Missiv / ihre Vergnügung finden.

Dann wer siehet darauf nicht / daß Se. Hoheit dero Mißfallen über diesen Sentenz in ihrem Schreiben bezeuget / und dergleichen Mißvergnügen von Ihr. Hochmög. und Verbesserung der Sentenz gewärtig ist.

Wir wollen erwarten / (schreibt Seine Hoheit) ob es E. Hochmög. angenehm fern wird / daß dieser Sentenz (Nota) also werckstellig gemacht werde.

Dannhero / allem Ansehen nach / und so viel an etlichen Herren habe verführen können / eine Aenderung / oder Verbesserung des Urtheils im kurzem zu erwarten ist / auch mit Recht geschehen soll.

Der Buat (welcher allein etliche Worte in ein Schreiben gesetzt / auß welchem bloß durch weitläufftige Folgeren etwas zu Nachtheil unsers Staats hat gezogen werden können) ward erkläret / daß er Crimen lesæ Majestatis begangen habe / welches auch mit dem Tod gestrafft worden.

Der Nomba aber / der nicht allein seinen Posten zu verwahren verwehrloset (wie in dem Urtheil gar gering gesetzt wird) sondern böshafftiger Weise denselben verlassen / auch verrätherischer Weise andern hierzu Ordre ertheilet / und dadurch augenscheinliche Ursache zu unsers Vaterlands Ruin gegeben / und unserer Nation nicht nur eine schlechte Disreputation / sondern einen ewigen Schandfleck angehänget hat / solle keinesweges mit dem Tod gestrafft / sondern nach einer 15. jährigen Gefängniß frey seyn.

Dannhero wollen wir noch eine Verbesserung hoffen und erwarten.

Wir zweiffeln nit / es werde dasjenige / was von dem Kriegs-
Rath / welcher noch zu entschuldigen ist / weil sie keine Rechtege-
lehrte sind / ver säumet unß vergessen worden / (wiewohl sie sonst
wol gewohnet sind / mit dem breiten Beyl darein zu hauen / unß ge-
be Gott / dz sie solches hernach nit an den Unschuldigen erweisen)
vor dem Staat gelassen und supplirt werden. Fiat Justitia & pere-
at mundus. Man soll der Gerechtigkeit ihren Lauff lassen / und
solte auch die Welt darüber zu Grund gehen.

Gott gebe auch / daß sein Schwager / der grosse Verräther /
welcher jeko auß Anflagung seines Gemüths / und Furcht der
Straffe / sein Vaterland (dessen Nahmen er / als ein Landskind
zu tragen nicht wehrt ist) verlassen / und hierdurch der ganzen
Welt zu erkennen gegeben hat / wie schelmisch und verrätherisch er
in Vollbringung seiner Commission allersits gehandelt / und
durchgehends mit dem Feind zu Ruin unsers Landes unter dem
Hütlein gespielt habe / in der Justitz Handen gerathen / und die
rechtmässige Straffe seiner grossen und greulichen Verrätheren
(worinnen Seine Hoheit klare Information bekommen) tragen
möge.

Diese unversehene Flucht deß de Groot hat Sr. Hoheit recht-
mässige Ursach gegeben / bessere Sorge für die Versicherung der
Person deß treulosen und ehrvergessenen Schelmen / deß Drosts
von Putten / deß grossen Directors Jan de Witt Bruder / zu tra-
gen.

Wir verhoffen / es werde in wenig Tagen herauß kommen /
daß dieser treulose Mörder eine solche Sache vorgehabt / der glei-
chen in der Welt nie was grausamers gehört worden ist: Dañ es
hatte dieser gottlose Schelm kaum gesehen / daß es Gott dem Hn.
gefallen / mit der wunderbahren Erhöhung uns Hoffnung zu ge-
ben / daß wir von dem Uberfall der Feinde werden befreyet / und
unsere abgetrennete Glieder dermaleins wieder an uns gebracht
werden: so hat / sage ich / dieser Gottvergessene Schelm (wann er
anderß jemals an einen Gott geglaubt hat) darnach getrachtet /
uns / gleichsam dem Himmel zu Trutz / dieser gute Hoffnung durch
Hn

Hinwegnehmung dieses grossen Instruments / welches uns .802.
Gott der Herr hierzu gegeben hat / zu berauben.

Dieser Mörder bothe einem ehrlichen Mann / den er für
einen Schelmen hielte / dreßsig tausend Gülden an / daß er
Seine Hoheit umbs Leben bringen sollte : und fügte darbey/
daß ihrer wol dreßsig dasselbe zu thun bereit wären / er wolte
aber ihme diese Belohnung vor andern gönnen.

Was düncket euch von einer solchen Gunstgewogenheit?

Er hat die Flotte der gestalt an Kraut und Loth entblöset / daß
die Häupter der Flotte hierüber Ursach genommen haben sich deß
wegen bey dem Staat schriftlich zu beklagen.

Daß er auch über diß nach Gelegenheit getrachtet habe/
seine Geburts-Stadt Dordrecht dem Feind in die Hände zu lief-
fern / soll ihm mehr als zu viel erwiesen werden.

Was für Schelmstück er mehr getrieben habe / lehret die
Zeit / Veritas tandem prodit. Die Wahrheit muß doch endlich an
den Tag kommen.

Seine Hoheit hat mit grosser Weißheit und Vorsichtigkeit
diesen Vatter-Mörder / und Vatterlands-Berräther in der Jus-
tiz Hands gelieffert.

Dieser ist nun nach der zweyten Examination, welche in der
Castelenay bey völligem Gericht / außgenommen seinem Vetter
Fannio / geschehen / in engere Verwahrung genommen / die Fen-
ster vernagelt / und seine Wachten verdoppelt worden.

Der Graf / welcher den Pensionari-Rath verwundet / wurde
durch deß Gerichts Sentenz / da doch keine Wunde tödtlich ge-
west / erkläret / daß er ein Crimen lætæ Majestatis begangen / und
deßwegen mit dem Tod gestrafft / weil er willens gewesen / ihn
umbs Leben zu bringen.

Was nun dieser Drost für einen Sentenz zu erwarten habe/
kan ein Verständiger / ja ein jeder leichtlich urtheilen.

Auß diesen und dergleichen Stücklein ist zu ersehen / mit was
für Warheits-Grund der König in Franckreich / als er zu Zenst/
ohnfern von Utrecht / sich vor einiger Zeit mit seinen vornehm-
sten Officirern und anderer Potentaten Ministris lustig machte/
auff

508. auff die Fuchßschwängerer seiner Höflinge und Officirer / welche alle Städte / deren sich Se. Maj. in so wenig Tagen bemächtiget / nacheinander her gezehlet / geantwortet habe: dieses habe ich mehr durch meine Favoriten in Holland / als meine Waffen zuwegen gebracht.

Dieses habe ich auß dem Mund eines vornehmen Herrn / deme es ein gewisser Minister eines hohen Potentaten / der damahls selbst gegenwärtig dabey gewesen / erzehlet / auch dieses hinzu gefüget / daß er sich / wie er solches gehöret / nicht genugsamb darüber habe verwundern können / weil der König in Frankreich sonst niemahls gewohnt gewesen / sich mit seinen Gedanken so frey herauszulassen; Es war aber / wie dieser Minister sagte / Se. Aller-Christlichste Majestät damahls über ihre Gewohnheit frölich.

Der Herr Pensionari-Rath (dessen Verfahren auch in kurzem hoffentlich klar an den Tag kommen wird) hat unlängst in einem Schreiben Sr. Hoheit zu bedencken gegeben / ob nicht nöthig wäre / daß das allzufreye Schreiben verbotten würde; dann dieser Herr hielt dafür / daß / wann man von ihm reden möchte / nichts Gutes von ihm könnte gesagt werden.

Es hat aber Se. Hoheit wichtigere Sachen zu verhandeln / als daß Sie an solche Kinderblossen dencken sollte.

Die Wahrheit aber zu schreiben / kan oder soll keine Mase gegeben werden.

